

S A T Z U N G

der Kolpingskapelle Neustadt/Weinstraße-Hambach e.V.

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein wurde am 29.05.1965 gegründet und trägt den Namen "Kolpingskapelle Neustadt/ Weinstraße-Hambach e.V."

Er hat seinen Sitz in 67434 Neustadt/Weinstraße, Weinstraße 204. Diese Neufassung der Satzung soll in das Vereinsregister (Nr. 627 Neu) beim Registergericht in Ludwigs-hafen eingetragen werden.

§ 2

Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Musik. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des dritten Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die gemeinschaftliche Förderung und Pflege der Volksmusik und ihre Darbietung bei kirchlichen und weltlichen Festen
3. Der Verein unterhält eine Musikschule, in der Mitglieder des Vereins ausgebildet werden können. Hierzu ergeht eine gesonderte Schul- und Gebührenordnung
4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke und ist nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Überschussanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.

§ 3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 4 Mitgliedschaft

1. Aktives Mitglied kann jede unbescholtene Person werden, die ein Musikinstrument spielt. Über die Aufnahme eines aktiven Mitgliedes entscheiden der Vorstand und der Dirigent/die Dirigenten. Jedes aktive Mitglied verpflichtet sich durch seinen Eintritt, an den durch den/die Dirigenten festgesetzten Proben und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Aktive Mitglieder erhalten für ihre Mitwirkung keine Bezahlung.
2. Mitglieder, die ein Musikinstrument erlernen wollen, können in der unter § 2 genannten Musikschule ausgebildet werden.
3. Förderndes Mitglied kann jede unbescholtene Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat. Außerdem können juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts fördernde Mitglieder werden. Über die Aufnahme entscheidet der Beirat. Jedes fördernde Mitglied ist zur Zahlung eines Vereinsbeitrages verpflichtet. Die Höhe des Beitrages wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt.
4. Jedes Mitglied ist zur Zahlung eines Vereinsbeitrages verpflichtet. Die Höhe wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt.
5. Zu Ehrenmitgliedern kann die Mitgliederversammlung Personen ernennen, die sich um die Förderung der Vereinszwecke besondere Verdienste erworben haben. Besondere Rechte werden durch die Ehrenmitgliedschaft nicht erworben. Ehrenmitglieder sind jedoch von der Beitragspflicht befreit.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Austritt
 - b) Ausschluss
 - c) Tod
2. Der Austritt kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende erklärt werden. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes der Beirat. Gegen dessen Entscheidung kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung angerufen werden. Die Entscheidung ist endgültig.
3. Ausgeschlossen werden kann:
 - a) Wer das Ansehen des Vereins schädigt oder seinen Interessen zuwider handelt.
 - b) Wer durch diese Satzung festgelegte, mit dem Verein eingegangene Verpflichtungen nicht einhält.
 - c) Wer sich innerhalb oder außerhalb des Vereins unehrenhaft verhält.
 - d) Wer seiner Beitragspflicht trotz zweimaliger Mahnung nicht nachkommt.

Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

§ 6 Vereinsorgane

Organe des Vereines sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Beirat

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Angelegenheiten des Vereins werden durch die Mitgliederversammlung wahrgenommen, soweit sie nicht durch Gesetz oder Satzung dem Vorstand oder dem Beirat zugewiesen sind. Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Mitgliedern des Vereins.
2. Der Vorstand muss die Mitgliederversammlung mindestens einmal jährlich im ersten Viertel des Geschäftsjahres einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn der Beirat dies mit einfacher Mehrheit beschließt oder wenn mindestens 20 % der Vereinsmitglieder die Einberufung unter Angabe der Tagesordnung schriftlich vom Vorstand verlangen
3. Die Mitgliederversammlung ist zwei Wochen vor dem Versammlungstermin mit einfachem Brief unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens sieben Mitglieder anwesend sind. Für die Rechtzeitigkeit der Einberufung ist das Datum des Poststempels maßgebend. Beiratsmitglieder und aktive Musiker können die schriftliche Einladung persönlich ausgehändigt bekommen. Stimmberechtigt sind alle aktiven Mitglieder, die das 16. Lebensjahr und passive Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
4. Anträge zur Behandlung in der Mitgliederversammlung sind spätestens sieben Tage vor der Versammlung schriftlich einzureichen. Maßgebend für den Eingang ist das Datum des Poststempels.
5. Für die ordentliche Mitgliederversammlung im ersten Viertel des Geschäftsjahres sind in der Tagesordnung folgende Punkte zu berücksichtigen:
 - a) Bericht des Vorsitzenden
 - b) Kassenbericht
 - c) Rechnungsprüferbericht
 - d) Bericht des/der Dirigenten
 - e) Aussprache über die Berichte
 - f) Entlastung des Vorstandes
 - g) Wahl der Rechnungsprüfer für das kommende Jahr
 - h) Ehrungen
 - i) Neuwahlen, soweit notwendig
 - j) Festsetzung der Beitrags- und gegebenenfalls der Umlagenhöhe

- k) Wünsche und Anträge

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BVG besteht aus
 - a) dem ersten Vorsitzenden
 - b) dem Stellvertreter des Vorsitzenden
 - c) dem Kassenverwalter
 - d) den zwei Schriftführern
2. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der erste und der zweite Vorsitzende sind alleinvertretungsberechtigt, die Schriftführer und Kassenverwalter nur gemeinsam. Im Innenverhältnis wird jedoch festgelegt, dass der zweite Vorsitzende nur tätig wird, wenn der erste Vorsitzende verhindert ist, die Schriftführer und der Kassenverwalter nur, wenn der erste und der zweite Vorsitzende verhindert sind.
3. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wahl erfolgt in offener Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Auf Antrag ist in schriftlicher und geheimer Abstimmung zu wählen.
4. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so ist bei der nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl vorzunehmen.

§ 9 Der Beirat

1. Der Beirat besteht aus dem Vorstand, dem von den aktiven Mitgliedern zu wählenden Obmann, aus vier Beisitzern aus dem Kreis der Aktiven und fünf fördernden Mitgliedern.
2. Für die Wahl gilt § 8 Abs. 3 und 4 entsprechend. Das Vorschlagsrecht für die Wahl der aktiven Beisitzer steht den aktiven Musikern zu.
3. Der Beirat entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit und ist beschlussfähig wenn mindestens die Hälfte der ihnen angehörenden Mitgliedern anwesend ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
4. Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung, welche die besonderen Pflichten und Befugnisse seiner Mitglieder intern regelt.
5. Die Geschäftsordnung muss enthalten:
 - a) die Festlegung und Abgrenzung der Arbeitsbereiche, insbesondere des ersten Vorsitzenden
 - b) vertragliche Vereinbarungen mit den Dirigenten
 - c) Annahme von Verpflichtungen der Kapelle für andere Veranstalter und die Forderung hierfür
 - d) Rechte und Pflichten des Obmannes der aktiven Musiker

- e) Vertrag über die Benutzung vereinseigener Instrumente, Noten, Uniformen und anderen Vereinseigentums
- f) Aufstellung und Führung eines Vereinsinventars.

§ 10 Niederschriften

Von den Verhandlungen und Beschlüssen des Vorstandes, des Beirates und der Mitgliederversammlung sind Niederschriften zu fertigen, die jeweils vom 1. Vorsitzenden und einem Schriftführer zu unterzeichnen sind.

§ 11 Besondere Bestimmungen

1. Der Verein erwirbt die Mitgliedschaft des für ihn zuständigen Musikverbandes
2. Der Dirigent/die Dirigenten wird/werden vom Vorstand auf Vorschlag des Beirates bestellt. Vor der Bestellung sind die aktiven Mitglieder zu hören. Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung
3. Vorstand und Beirat sind ehrenamtlich tätig
4. Soweit die Kassenlage des Vereins es erfordert, kann der Beirat die Durchführung einer zweckgeeigneten Veranstaltung beschließen
5. Das den aktiven Mitgliedern zur Benutzung überlassene Vereinseigentum ist schonend zu behandeln. Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung

§ 12 Unfall- und Haftpflichtversicherung

Der Verein schließt für seine aktiven Mitglieder eine Unfall- u. Haftpflichtversicherung ab, die gelten soll, soweit die Mitglieder bei Proben und Veranstaltungen für den Verein tätig werden. Für die aktiven Mitglieder wird zusätzlich eine Instrumentenversicherung abgeschlossen

§ 13 Änderung der Satzung

Die Änderung der Satzung kann von der Mitgliederversammlung nur mit einer Drei-Viertel- Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Bei der Tagesordnung muss angegeben sein, welche Bestimmungen der Satzung geändert werden sollen.

§ 14

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel aller Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Drei-Viertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Neustadt an der Weinstraße, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Volksmusikpflege verwenden darf.

§ 15 Inkrafttreten der Satzung

Durch diese Satzung, die in der Mitgliederversammlung vom 16. März 2007 beschlossen wurde, erlischt die bisher bestehende Satzung

Neustadt an der Weinstraße, den 16. März 2007

Vorstehende Satzung wurde am _____ in das Vereinsregister
Nr. VR 40627 neu eingetragen.

Ludwigshafen, den

Amtsgericht-Registergericht

gez.: